



Regierungsrat

Luzern, 18. Mai 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 223

Nummer: P 223
Eröffnet: 18.05.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.05.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 504

Postulat Schwegler Isabella und Mit. über Die Einigung zwischen VBL und VVL bedarf vor Unterzeichnung einer Überprüfung

Gemäss § 10 Abs. 2c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) übt auf kantonaler Ebene der Verbundrat des Verkehrsverbundes Luzern (VVL) – eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (vgl. § 9 Abs. 1 öVG) – die Aufsicht im öffentlichen Personenverkehr aus. Dementsprechend lag es in der Verantwortung des Verbundrates, die erforderlichen und noch nicht abgeschlossenen Abklärungen in die Wege zu leiten.

Die übergeordnete Subventionsaufsicht liegt beim Bundesamt für Verkehr (BAV). Da die VBL auch im vom Bund subventionierten Regionalverkehr tätig ist, ist auch der Bund involviert. Die Vereinbarung wird also zwischen BAV und VVL einerseits sowie VBL andererseits auszufertigen sein.

VVL und BAV haben sich abgesprochen, dass der Lead bei der Aufarbeitung weiterhin beim VVL-Verbundrat liegt, da die VBL hauptsächlich im Ortsverkehr tätig sind. Da das BAV aber Vereinbarungspartner ist und die Vereinbarung auch mitunterzeichnen muss, ist eine Überprüfung durch das BAV sichergestellt. Das BAV kann wiederum auf die Erfahrungen aus der Aufarbeitung der Fälle PostAuto und BLS zurückgreifen und ist so mit der Materie vertraut.

Das Anliegen der Postulantin, dass die Abklärungen und die Vereinbarung überprüft werden, ist durch den Einbezug des BAV bereits gewährleistet. Unser Rat hat am 10. März 2020 zudem das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement beauftragt, der kantonalen Finanzkontrolle einen Zusatzauftrag zur Überprüfung der veranlassten Massnahmen des VVL und zur Prüfung des Inhalts der vorgesehenen Vereinbarung zwischen BAV und VVL einerseits sowie VBL andererseits zu erteilen.

Wir erwarten vom VVL, dass sowohl wir als auch die Öffentlichkeit über die Modalitäten einer Vereinbarung unmittelbar und transparent informiert werden. Einen Vereinbarungsentwurf vorab einer öffentlichen Diskussion zu unterbreiten, erachten wir hingegen nicht als zielführend. Zudem ist es nicht Aufgabe der Bau- und Verkehrskommission des Kantonsrats, eine auf operativer Ebene zu erarbeitende Vereinbarung zwischen BAV und VVL sowie VBL vorgängig zu überprüfen, zumal dafür keine rechtliche Grundlage besteht. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen. Wir sind aber bereit, die Kommission in geeigneter Weise über die Inhalte der Vereinbarung in Kenntnis setzen.